

Statuten des Vereins Altdorfer Wuchämärcht



Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Altdorfer Wuchämärcht“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf UR.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Handels mit landwirtschaftlichen, handwerklichen und nicht massengefertigten Produkten aus dem Urnerland und den angrenzenden Regionen. Er fördert zudem die Angebotsvielfalt am Wochenmarkt und regelt das Marktleben.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- die Förderung der Interessen der Region
- die Organisation von Anlässen rund um den Wochenmarkt
- die Koordination des Marktbetriebes mit anderen Anlässen, die während dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz stattfinden
- die Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein kann eine Sozialeinrichtung für Mitglieder schaffen.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die verschiedenen Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Aktivmitglieder können Marktfahrer, Produzenten und Lieferanten werden. Sie leisten den vollen Mitgliederbeitrag und haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Marktfahrer haben zudem ein Stimmrecht an der Marktfahrerversammlung.
- Passivmitglieder können ehemalige Marktfahrer, Produzenten und Lieferanten oder Freunde des Vereins werden. Sie leisten die Hälfte des Mitgliederbeitrages und haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Jedoch werden sie zur Generalversammlung eingeladen.
- Gönner kann jeder werden, der den Verein ideell und finanziell unterstützt. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung und werden auch nicht zur Generalversammlung eingeladen.
- Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu zahlen. Sie haben kein Stimmrecht, aber sie erhalten eine Einladung zur Generalversammlung.

Artikel 4 Marktfahrer, Produzenten und Lieferanten

Marktfahrer, Produzenten und Lieferanten sind Aktivmitglieder.

Für die Marktfahrer gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

- Marktfahrer setzen sich für das Marktleben und den Verein aktiv ein.
- Die angemeldeten Stände müssen, unabhängig vom bedienenden Personal, regelmässig während mindestens 6 Monaten am Markt teilnehmen und während mindestens einem Jahr im Verein durch ein Mitglied vertreten sein.
- Die Marktfahrer sind für die korrekte Anmeldung ihrer Produkte und ihrer Lieferanten verantwortlich.
- Sie sind im Sinne des Vereinszwecks verantwortlich für ihre Produkte und ihren Stand und pflegen einen freundlichen und professionellen Umgang mit ihrer Kundschaft.
- Sie verhalten sich gegenüber ihren Marktkollegen solidarisch.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Bezahlt ein Mitglied während zwei Jahren aus unentschuldbaren Gründen keinen Mitgliederbeitrag, so wird es an der nächsten Generalversammlung ausgeschlossen. Der Vorstand kann die Bezahlung von Mitgliederbeiträgen in Härtefällen aufschieben. Die Generalversammlung kann aus weiteren Gründen ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen jegliche Rechtsansprüche gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

Artikel 6 Wiedereintritt

Mitglieder, die wegen dem Nichtbezahlen von zwei Mitgliederbeiträgen ausgeschlossen wurden, können frühestens nach zwei Jahren seit dem Ausschluss wieder in den Verein aufgenommen werden.

Mitglieder, die aus anderen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluss wieder in den Verein aufgenommen werden.

Artikel 7 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen, Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Zuwendungen aller Art

Die Beiträge der Aktivmitglieder und Passivmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Organe und Ämter

Artikel 8 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Marktfahrerversammlung
- die Rechnungsrevision

Artikel 9 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin für die Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen, sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann die Generalversammlung nur rechtsgültig einen Beschluss fassen, wenn sie dies vorgängig beschliesst.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 10 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/Präsidentin und des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Kenntnisnahme von der Geschäftsführung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über die Schaffung einer Sozialeinrichtung für die Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident, Vizepräsident und Beisitzer werden in geraden Jahren und Kassier und Sekretär in ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritten während der Amtszeit wird das neu eintretende Mitglied auf ein Jahr gewählt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetze wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Versammlung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei Mitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 12 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein gegen Innen und Aussen. Er leitet die Vorstandssitzung und die Generalversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit anlässlich der Generalversammlung oder der Vorstandssitzung trifft der Präsident mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.

Artikel 13 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Artikel 14 Aktuar

Der Aktuar führt ein Protokoll über die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er erledigt die Vereinskorrespondenz und verwaltet die Akten, weitere Unterlagen und Material des Vereins.

Artikel 15 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Er legt zusammen mit dem Präsidenten das jährliche Budget fest.

Er legt der Generalversammlung jährlich die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Artikel 16 Beisitzer

Dem Beisitzer können verschiedene Aufgaben zugewiesen werden und er entlastet die anderen Vorstandsmitglieder.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 18 Marktfahrerversammlung

Die Marktfahrerversammlung setzt sich aus allen aktiven Marktfahrern zusammen. Vorstandsmitglieder, die nicht Marktfahrer sind, können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen. Die Marktfahrer können zusätzliche Teilnehmer ohne Stimmrecht zur Versammlung einladen.

Die Marktfahrerversammlung findet zwei Mal jährlich statt.

Die Marktfahrerversammlung hat folgende Aufgaben:

- Regelung des Marktbetriebes
- Festlegung des Marktreglementes
- Überwachung der Einhaltung des Marktreglementes
- entscheidet zusammen mit dem Vorstand provisorisch über Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung dulden oder bei denen die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unverhältnismässig wäre.

Artikel 19 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevision erstattet gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Vereinsjahr, Haftung und Statuten

Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Januar.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Artikel 22 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten einzureichen. Die Änderungen müssen mit der Traktandenliste und der Einladung zur Generalversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder zugestellt werden.

Artikel 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung je zur Hälfte an den Bäuerinnen- und an den Bauernverband Uri.

Artikel 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 23. März 2016 in Kraft.

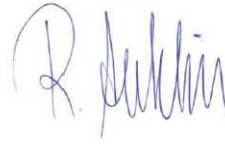
Altdorf, 23. März 2016

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Calogero Catavello', written in a cursive style.

Calogero Catavello

Der Vizepräsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rebekka Anklin', written in a cursive style.

Rebekka Anklin